

DER ENTWURF IM ÜBERBLICK

Sinnvoller Kompetenzgewinn oder unnötige Detaillierung?

ANPASSUNGSBEDARF DURCH DIGITALISIERUNG — Die europäischen Wettbewerbsbehörden – gerade auch das **Bundeskartellamt** – wie auch renommierte Experten fordern seit geraumer Zeit eine Anpassung des deutschen Wettbewerbsrechts an die digitale Ökonomie, insbesondere der Vorschriften zur kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht. Sie wollen ein kartellrechtliches Schutzdefizit ausgemacht haben, das sich insbesondere bei digitalen Plattformen zeige. Nachdem die 9. GWB-Novelle noch ganz im Zeichen der Europäischen Kartellschadensersatzrichtlinie stand – und es allenfalls homöopathische Änderungen im Bereich Digitalisierung gab – ist ein Referentenentwurf des federführenden **Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi)** bekanntgeworden, der schwerpunktmäßig die Schaffung eines digitalen Ordnungsrahmens zum Ziel hat. Der Entwurf, der auch die europäische ECN+-Richtlinie umsetzen soll, dürfte in der Ressortabstimmung und im weiteren Gesetzgebungsverfahren, einschließlich Expertenanhörungen, noch Änderungen erfahren. Gleichwohl lohnt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – ein Blick auf wesentliche Inhalte.

Herzstück der Novelle dürfte, jedenfalls mit Blick auf das erklärte Ziel, große Digitalkonzerne effektiver kartellrechtlich kontrollieren zu können, § 19a sein. Der Entwurf spricht von „Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb“. Solchen Unternehmen soll das Bundeskartellamt zukünftig z. B. untersagen dürfen, mit Hilfe wettbewerbsrelevanter Daten Marktzutrittsschranken zu errichten oder die Portabilität von Daten zu erschweren. Man kann trefflich darüber streiten, ob eine solche Änderung des GWB überhaupt notwendig ist, zumal der Entwurf selbst die bisherigen Kompetenzen des Bundeskartellamts als „grundsätzlich gut funktionierendes System“ bezeichnet. In der Praxis dürfte die Vorschrift aber ohnehin kaum Anwendung finden: Das BMWi räumt ein, „dass die Feststellung einer überragenden marktübergreifenden Bedeutung nur für wenige Unternehmen getroffen werden kann“. Das Flaggschiff der Novelle könnte also Gefahr laufen, kaum zu Wasser gelassen zu werden.

Daten und deren Sammlung rücken in den Fokus

Auch an anderer Stelle des Entwurfs zeigt sich der Fokus auf die digitale Ökonomie im Allgemeinen und Daten im Besonderen: Der Zugang zu „wettbewerbsrelevanten Daten“ – seit der 9. GWB-Novelle ausdrückliches Marktmachtkriterium – soll zukünftig nicht nur für mehrseitige Plattformen, wie u. a. **Amazon**, ein Kriterium für Marktmacht sein, sondern ganz allgemein auch bei traditionellen Unternehmen. In den Kanon der Marktmachtkriterien soll zukünftig auch die so genannte Intermedia-tionsmacht zählen. Damit zielt die Vorschrift unmittelbar auf das Geschäftsmodell von Intermediären: der Sammlung, Aggregation und Auswertung von Daten zur Ver-



Recht im Fokus:
Entwurf zur 10. GWB-Novelle

mittlung von Angebot und Nachfrage zwischen verschiedenen Nutzergruppen. Hoch umstritten war bislang, ob es sich bei Daten um eine so genannte Essential Facility handelt, zu der – sofern der Inhaber marktmächtig ist – Dritte Zugang verlangen können. Schulbeispiel aus der analogen Welt war der Hafen als Essential Facility, zu dem der Hafentreiber gegebenenfalls Zugang zu verschaffen hatte. Der Entwurf sorgt nun für Klarheit und zählt auch Daten zu den Essential Facilities. Dieser Schritt ist jedoch nicht zweifelsfrei: Anders als klassische Essential Facilities sind Daten nicht endlich und damit beliebig reproduzierbar. Im Übrigen bleibt leider offen, wie in der Praxis eine ausreichend konkretisierte Einwilligung der betroffenen Verbraucher, um deren Daten es schlussendlich geht, aussehen soll, um eine rechtmäßige Weitergabe von Daten durch den Marktbeherrscher an den Zugangspetent zu ermöglichen. In der Begründung findet sich lediglich der Hinweis, keine zusätzliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO schaffen zu wollen.

Die Umsetzung der ECN+-Richtlinie

Die 10. GWB-Novelle dient auch der Umsetzung der europäischen ECN+-Richtlinie. Deren Ziel ist es, dass nationale Wettbewerbsbehörden stärkere Durchsetzungsbefugnisse zur effektiveren Aufdeckung und Ahndung von Verstößen gegen EU-Wettbewerbsvorschriften erhalten (s. a. S. 6). Der Referentenentwurf sieht u. a. ein neues Ermittlungswerkzeug vor, das die Spielregeln bei Kartellverfahren neu definieren dürfte. Zukünftig dürfen die deutschen Kartellbehörden Auskunftsverlangen an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen richten. Es liegt auf der Hand, dass damit ein Spannungsfeld zwischen dieser Befugnis und dem „nemo tenetur“-Grundsatz entstehen dürfte. Das Bundeskartellamt wäre daher gut beraten, das Auskunftsverlangen mit Augenmaß zu nutzen.

Fazit

Der Referentenentwurf knüpft an die national wie international geführten Diskussionen über eine Anpassung des Kartellrechts an die Herausforderungen der digitalen Ökonomie an. Es lassen sich erste Grundzüge einer „digitalen Hausordnung“ erkennen. Im weiteren Verlauf der



Marcel Nuys und Alexander Tietz
Herbert Smith Freehills

Ressort- und Gesetzesberatung wäre es wünschenswert, wenn noch stärker in den Blick rücken könnte, an welchen Stellen das Instrumentarium geschärft werden muss. Denn es gibt bereits ein gut funktionierendes System, das sich auch gut auf moderne Herausforderungen anwenden lässt. Wie immer sind eindeutige Grundregeln einem unklaren Nebeneinander verschiedener Kompetenzen vorzuziehen. ■

COMPLIANCE UND KARTELLSTRAFEN

Gesetzesvorhaben stellen die Sanktionspraxis auf den Prüfstand

PRÄVENTION BLEIBT FÜR UNTERNEHMEN PFLICHTPROGRAMM

– Eine Vielzahl von Kartellbehörden weltweit gewährt Unternehmen Bußgeldrabatte für Compliance-Bemühungen. Hierzu zählen u. a. die USA, das Vereinigte Königreich und Frankreich. Die deutschen Kartellbehörden und die **EU-Kommission** berücksichtigen die Implementierung von Compliance-Systemen bei der Bemessung einer Geldbuße indes nicht. Den argumentativen Kern dieses Standpunkts hat 2010 der damalige EU-Wettbewerbskommissar **Joaquín Almunia** so zusammengefasst: „If we are discussing a fine, then you have been involved in a cartel; why should I reward a compliance programme that has failed?“ Hieran hat sich bislang nichts geändert.

Aktuelle gesetzgeberische Impulse

Neuen Wind in die Debatte und Anlass für die Kartellbehörden, diese Praxis zu überdenken, könnte nun der Gesetzgeber bringen. So sieht zum einen der aktuelle Entwurf aus dem **Bundeswirtschaftsministerium (BMWi)** für die mittlerweile 10. Novelle des deutschen Kartellgesetzes (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB) zumindest vor, dass die Einführung eines Compliance-Systems im Anschluss an einen Kartellrechtsverstoß als bußgeldminderndes Nachtatverhalten zu berücksichtigen sein kann (s. a. S. 5). Zum anderen kursiert seit einiger Zeit ein Referentenentwurf aus dem **Bundesjustizministerium (BMJV)** für ein Verbandssanktionengesetz, d. h. ein „Unternehmensstrafrecht“ (s. a. PLATOW Recht v. 16.10.19). Als zentrale Sanktion ist hierin eine „Verbandsgeldsanktion“ in Höhe von bis zu 10% des weltweiten Jahresumsatzes vorgesehen. Eines der ausdrücklich erklärten Ziele des Entwurfs ist, Compliance-Maßnahmen zu fördern. Hierzu sollen etwaige Compliance-Maßnahmen bei der Bemessung einer Verbandsgeldsanktion berücksichtigt werden – und dies durchaus in beide Richtungen: Kommt es in einem Unternehmen trotz eines effektiven Compliance-Systems zu einer Straftat, dürfte regelmäßig die fällige Geldsanktion reduziert werden; strafferhöhend soll indes bloße „Feigenblatt“-Compliance wirken.

Auswirkungen auf die Kartellbehörden

Beides betrifft wenigstens mittelbar die deutschen Kartellbehörden und sollte von diesen über das „Netz der Wettbe-

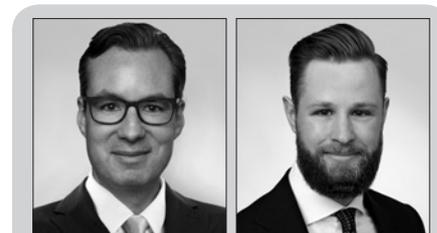
werbsbehörden“, das so genannte ECN+-Netzwerk, auch in die Debatte auf europäischer Ebene eingebracht werden. Ohne Weiteres wirkt sich der Entwurf des GWB-Digitalisierungsgesetzes auf die Sanktionspraxis der deutschen Kartellbehörden aus, wird hiermit doch deren zentrale Rechtsgrundlage – das GWB – unmittelbar geändert.

Aber auch das Verbandssanktionengesetz würde insbesondere dem **Bundeskartellamt** verwehren, die Augen vor Compliance-Maßnahmen zu verschließen; es hätte diese zumindest zu würdigen. Unmittelbar gilt dies, soweit es um ein Verhalten geht, das gleichzeitig Straftat und Kartellordnungswidrigkeit ist (z. B. Submissionsbetrug). Hierfür sind bereits jetzt im Ausgangspunkt nicht die Staatsanwaltschaften, sondern die Kartellbehörden zuständig. Hieran will auch der Entwurf festhalten, weshalb Kartellbehörden auch für Sanktionen nach dem Verbandssanktionengesetz zuständig wären. Deren Bemessung hätte freilich auch Compliance-Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen (s. o.). „Reine“ Kartellordnungswidrigkeiten umfasst der Gesetzesentwurf zwar nicht direkt. Im Sinne einer einheitlichen Praxis scheint es jedoch geboten, die Bemessung von Verbandsgeldsanktionen einerseits und Geldbußen andererseits durch die gleiche Behörde an einheitlichen Kriterien auszurichten. Beide Maßnahmen wirken für Unternehmen faktisch gleich. Eine Besserstellung bei Sanktionen für eine Straftat gegenüber einer Geldbuße für „nur“ ordnungswidriges Verhalten schiene schwer verständlich und dürfte nicht zu rechtfertigen sein.

Fazit

Unternehmen, die alles Mögliche und Zumutbare unternehmen, um Kartellrechtsverstöße zu vermeiden, verdienen eine ernsthafte Chance auf einen Bußgeldrabatt. Ein Kartellrechtsverstoß, der trotz effektiver Gegenmaßnahmen geschieht, wiegt weniger schwer als ein Verstoß, den ein Unternehmen ohne jedwede Vorkehrungen (oder gerade deswegen!) begeht. Vor allem die aktuellen Gesetzesvorhaben und die Rechtsprechung des **Bundesgerichtshofs** sollten die Kartellbehörden ermutigen, die bisherige Praxis auf den Prüfstand zu stellen.

Aber auch ganz unabhängig vom Schicksal der aktuellen Gesetzesentwürfe bleiben Compliance-Systeme Teil des unternehmerischen Pflichtprogramms. Im Idealfall verhindern sie, dass es überhaupt zu einem Rechtsverstoß kommt. Falls doch, erleichtern und beschleunigen sie zumindest eine Kooperation als Kronzeuge mit den Kartellbehörden, was Bußgelder vollständig oder zumindest erheblich reduzieren kann. Gibt es keine oder nur unangemessene Compliance-Systeme, stehen bei Rechtsverstößen zudem regelmäßig, wie etwa im **Siemens-Verfahren**, auch Organhaftungsansprüche im Raum. ■



Michael Holzhäuser u. Max-Niklas Blome
Ashurst

MANDATE

Thomas Cook – Gleich mehrere Kanzleien stemmen Töchter-Verkauf

WEITERE ARBEITSPLÄTZE GERETTET – Die Insolvenz des Reisekonzerns **Thomas Cook** und damit auch dessen deutscher Tochter beschäftigt weiter die Kanzleien. Jetzt ist den vorläufigen Insolvenzverwaltern **Julia Kappel-Gnirs**, **Ottmar Hermann** und **Fabio Algari** (**hww hermann wienberg wilhelm**) ein weiterer Erfolg bei der geordneten Abwicklung des Unternehmens gelungen. Die 106 deutschen Thomas Cook-Reisebüros sowie die E-Commerce-Plattform „Golden Gate“ gehen an **Galeria Karstadt Kaufhof**, das damit sein eigenes Reisegeschäft stärkt. Dabei setzte Insolvenzverwalter hww auf die Kanzlei **Noerr** und ein Team unter Federführung von Partner **Florian Becker** (Corporate/M&A, München). Für die arbeitsrechtliche Beratung war zudem **Beiten Burkhardt** mit einem Team um die Frankfurter Partnerin **Maike Pflästerer** eingebunden. Auf Seiten von Galeria Karstadt Kaufhof bzw. dessen Mutter **Signa** war **McDermott Will & Emery** mit einem Team um Partner **Matthias Kampshoff** und Counsel **Marc Oberhardt** (beide Restrukturierung, Düsseldorf) mandatiert.

Auch für die Thomas Cook-Tochter **Bucher Reisen & Öger Tours** hat sich ein Käufer gefunden: Der türkische Reiseanbieter **Anex Tour** übernimmt die insgesamt 84 Mitarbeiter an den Standorten Hamburg und Meerbusch. Auf Seiten des Insolvenzverwalters waren erneut Noerr und Beiten Burkhardt eingebunden, Anex setzte auf ein Team von **Herbert Smith Freehills** um den Frankfurter Partner **Nico Abel** (Corporate). ■

Allianz Global Investors legt mit P+P Dachfonds für Afrika auf

HILFE FÜR KMUS UND STARTUPS – **Allianz Global Investors (AGI)** hat den von der **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)** im Auftrag des **Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)** initiierten Dachfonds „AfricaGrow“ aufgelegt. AGI fungiert dabei als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und setzte für die (steuer-)rechtlichen Fragestellungen bei der Fondsstrukturierung auf ein Team der Kanzlei **P+P Pöllath + Partners** um den Frankfurter Partner **Peter Bujotzek** (Private Funds).

Der Dachfonds stellt Kapital für afrikanische Private-Equity- und Venture-Capital-Fonds bereit und soll damit zu einer nachhaltigen Verbesserung des Zugangs zu Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Finanzierungen für kleine und mittlere Unternehmen sowie Startups in „reformorientierten“ afrikanischen Staaten beitragen. Bis 2030 sollen dadurch über 25 000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Als erster Anleger des Dachfonds, dessen Zeichnungskapital bis zu 200 Mio. Euro betragen soll, ist die KfW auf Rechnung der Bundesrepublik Deutschland mit einer Kapitalzusage von zu-

nächst 85 Mio. Euro beigetreten. Weitere 30 Mio. Euro wurden von der KfW-Tochter **Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft (DEG)** zugesagt. Zusätzliche Kapitalzusagen über 55 Mio. bis zu 70 Mio. Euro werden voraussichtlich von Allianz-Gesellschaften übernommen. ■

Linde trennt sich mit Gleiss Lutz von Teilen der Clean-Energy-Sparte

FINNISCHER STAATSKONZERN GREIFT ZU – Der Industriega-sehersteller **Linde** verkauft Unternehmensteile in Skandinavien und Deutschland und setzt dabei auf die Kanzlei **Gleiss Lutz**. Neben den gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen der Transaktion koordiniert das Team um die Partner **Ralf Morshäuser** (München) und **Patrick Mossler** (Hamburg, beide Corporate/M&A) zudem als Lead Counsel die beteiligten skandinavischen Kanzleien **Mannheimer Swartling** (Schweden), **Wikborg Rein** (Norwegen) und **Hannes Snellman** (Finnland).

Wesentlicher Gegenstand der Transaktion ist das Clean-Energy-Geschäft von Linde in Schweden und Norwegen, das im Rahmen eines Carve-outs von den sonstigen skandinavischen Geschäftsaktivitäten der Linde-Gruppe getrennt und an das finnische Energieunternehmen **Gasum** verkauft wird. Zudem erwirbt die im Staatsbesitz befindliche Gasum die Gesellschaftsanteile an der deutschen Linde-Tochter **Nauticor**, die das Bunkergeschäft mit Flüssiggas betreibt. Der Vollzug der Transaktion wird für das kommende Jahr erwartet. ■

TRANSFERMARKT

Die Wirtschaftskanzlei **Lutz Abel** eröffnet Anfang 2020 ein weiteres Büro. Neben dem Stammsitz in München und weiteren Büros in Stuttgart und Hamburg wird Lutz Abel dann auch in Berlin vertreten sein. Das neue Hauptstadt-Team wird zunächst aus fünf bis sechs Anwälten bestehen, darunter **Claudia Knuth**, die vom Hamburger Büro an die Spree wechselt und dort als neu ernannte Partnerin die arbeitsrechtliche Beratung aufbauen wird. Weitere Schwerpunkte liegen in den Bereichen Venture Capital, Gesellschafts-, Bau- und Immobilienrecht sowie Litigation und IP-/IT-Recht. Zeitnah sollen zudem weitere Beratungsfelder mithilfe von Quereinsteigern und neuen Associates aufgebaut werden. + + + Die Sozietät **GvW Graf von Westphalen** hat ihr Management neu aufgestellt. Neben den Managing Partnern **Christof Kleinmann** (Frankfurt) und **Robert Theissen** (Hamburg), die zum fünften Mal im Amt bestätigt wurden, stoßen **Wolfram Desch** (München) und **David Wende** (Frankfurt) neu zum GvW-Partnerrat. Sie folgen auf **Carsten Liersch** (Berlin) und **Ulrich Stuhlfelner** (München) und bilden künftig gemeinsam mit **Ronald Steiling** (Hamburg) das Kontrollgremium. + + + **Gibson Dunn** stärkt die Münchener Litigation-Praxis mit einem Neuzugang auf Partnerebene. **Markus Rieder** kommt von **Latham & Watkins** und wird in seiner neuen Funktion vor allem bei Prozessen und Schiedsverfahren tätig sein. Weitere Schwerpunkte seiner Beratungstätigkeit sind Compliance-Fragen und White Collar Defense. Zu seinen Mandanten zählen u. a. Unternehmen der Automobilindustrie.

Deutsche Datenschutzbehörden ziehen die Zügel an

NEUES BERECHNUNGSMODELL FÜR BUSSGELDER VORGELEGT – Die Datenschutzkonferenz DSK – der Zusammenschluss der deutschen Datenschutzbehörden – hat sich am 14.10.19 auf ein einheitliches Modell zur Berechnung von Bußgeldern bei Datenschutzverstößen verständigt. Nach Ansicht der DSK gewährleiste das Modell eine systematische, transparente und nachvollziehbare Bußgeldbemessung. Vor allem aber dürften die verhängten Geldstrafen empfindlich steigen, meinen Hauke Hansen und Victoria Johnson von der Kanzlei FPS Rechtsanwälte.

Andere EU-Mitgliedstaaten haben bereits von dem Bußgeldrahmen, den die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) mit ihrer Höchstgrenze von 20 Mio. Euro oder 4% des Jahreskonzernumsatzes ermöglicht, Gebrauch gemacht. In Frankreich wurde gegen **Google** ein Bußgeld in Höhe von 50 Mio. Euro verhängt. In Großbritannien belegten die Aufsichtsbehörden die Hotelkette **Marriott** mit einem Bußgeld in Höhe von 110 Mio. Euro und die Fluglinie **British Airways** sogar mit einem in Höhe von 204 Mio. Euro. Die beiden zuletzt genannten Fälle sind zudem insofern bemerkenswert, als dass die bestraften Unternehmen von Hackern angegriffen wurden. Grund der auferlegten Bußgelder waren die unzureichenden Maßnahmen im Bereich der IT-Sicherheit. Es wurden also die Opfer bestraft.

Das neue DSK-Modell könnte den in Deutschland seit Inkrafttreten der DSGVO immer wieder befürchteten Anstieg von Bußgeldern Wirklichkeit werden lassen. So hat die Berliner Datenschutzbehörde bereits angekündigt, ein Bußgeld im zweistelligen Millionenbereich zu verhängen. Dies würde eine deutliche Verschärfung der Bußgeldpraxis bedeuten, denn bisher bewegten sich die in Deutschland ausgesprochenen Bußgelder lediglich im drei- bis vierstelligen Bereich. Zu den geahndeten Verstößen gehörten neben einer unzureichenden IT-Sicherheit z. B. das Fehlen eines Löschkonzeptes, „zu invasive“ Videoüberwachungen oder nicht innerhalb von 72 Stunden gemeldete Datenpannen. Hinzukommen wird noch das nach Ansicht der DSK derzeit datenschutzwidrige Betreiben von **Facebook**-Fanpages oder der Einsatz von Social-Media-Plugins.

Berechnungsgrundlage

Die neue Berechnung der Bußgelder erfolgt in fünf Schritten:

1. Das Unternehmen, das den Datenschutzverstoß begangen hat, wird zunächst einer von vier Größenklasse zugeordnet. Die Größenklassen richten sich nach dem gesamten weltweit erzielten Vorjahresumsatz der Unternehmen.

2. Im zweiten Schritt bestimmt die Behörde den mittleren Jahresumsatz und anschließend den wirtschaftlichen Grundwert. Letzterer orientiert sich am Tagessatz – also dem mittleren Umsatz dividiert durch 360.

3. Dieser Wert wird multipliziert mit einem Faktor, der die Schwere der Tat widerspiegelt. Die Kategorien reichen von leicht und mittel über schwer bis sehr schwer.

4. Dann wird zwischen formellen und materiellen Verstößen unterschieden. Formelle Verstöße können beispielsweise vorliegen, wenn zwar einerseits die Vorschriften der DSGVO eingehalten werden, andererseits der Dokumentationspflicht der DSGVO jedoch nicht genüge getan wird.

5. Und schließlich wird der ermittelte Wert anhand „täterbezogener und sonstiger noch nicht berücksichtigter Umstände“ angepasst. In diesem Zusammenhang dürften vor allem die Kooperationsbereitschaft und Einsichtsfähigkeit der Unternehmen eine Rolle spielen.



Hauke Hansen und Victoria Johnson
FPS Rechtsanwälte

Hinsichtlich des zuletzt genannten Aspektes ist auffällig, dass die Bußgelder bisher sehr unterschiedlich ausfallen. So kam das gehackte soziale Netzwerk **Knuddels** mit einem Bußgeld von 20 000 Euro sehr glimpflich davon, und es wurde von dem baden-württembergischen Datenschutzbeauftragten sogar für seine Kooperation mit der Datenschutzbehörde gelobt. Der Lieferdienst **Delivery Hero** hingegen muss für eher kleinere Verstöße – nicht gelöschte Kundendatensätze und unzulässige Werbemails – das bisherige deutsche Rekordbußgeld in Höhe von 195 000 Euro bezahlen; laut Berliner Datenschutzbehörde auch auf Grund von unkooperativen Verhaltens.

Gutes Datenschutzmanagement unabdingbar

Was bedeutet das für die Unternehmen? Sicher ist: Unternehmen müssen spätestens jetzt – 18 Monate nach Inkrafttreten der DSGVO – handeln, um einschneidende Haftungsrisiken zu minimieren. Die Berliner Datenschutzbeauftragte **Maja Smoltczyk** möchte ihren jüngsten Bußgeldbescheid auch als Warnung verstanden wissen: „Ich hoffe, dass diese Bußgelder auch auf andere Unternehmen eine mahnende Wirkung entfalten. Wer mit personenbezogenen Daten arbeitet, braucht ein funktionierendes Datenschutzmanagement.“ Auch könnten Unternehmen sich, so die Berliner Datenschutzbeauftragte weiter, bei einer hohen Anzahl von Verstößen nicht hinter technischen Fehlern und Mitarbeiterversehen verstecken, wenn von „grundsätzlichen, strukturellen Organisationsproblemen“ auszugehen sei.

Nach der eingangs erwähnten Ankündigung der Berliner Datenschutzbehörde, höhere Strafen verhängen zu wollen, und dem neuen DSK-Modell ist nun auch in Deutschland mit einem empfindlichen Anstieg von Bußgeldern zu rechnen. Ist ein Unternehmen bereits in den Fokus der Datenschutzbehörden gerückt, muss es abwägen, ob ein kooperatives Verhalten sinnvoll ist oder ob das Unternehmen sich gegen die Anordnungen der Datenschutzbehörde zur Wehr setzen möchte. ■